

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

9. Jahrgang

Freitag, den 13. Juni 2014

Nummer 7/2014 – Woche 24



Amtlicher Teil**Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil****Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2014 Seite 3
- Bekanntmachung über die 3. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Brück Seite 4
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs Bebauungsplan „Pflegeheim“ der Stadt Brück Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 10B „Gänsematen“ Stadt Brück – 1. Änderung nach § 13 BauGB Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Satzung über die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Planetal für die Sporthalle in Dahnsdorf Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz für die Gemeinde Mühlenfließ Seite 10

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote

Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark

für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück

für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.

Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.193.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.448.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	12.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	15.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.236.000,00 €
Auszahlungen auf	1.538.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.089.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.339.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	79.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	195.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	67.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.400,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

67.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

60.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	379 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

50.000 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	20.000 €
b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf	10.000 €
c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.000 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	100.000 €
und	
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	25.000 €

festgesetzt.

5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.

6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.

Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75).

Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die

Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

4. Die Aufwendungen und Auszahlungen des Produktes 57350 werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten des Produktes 36500 erklärt. Das gleiche gilt für die Auszahlungen für Investitionstätigkeit.

Brück, den 28.05.2014



Christian Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.02.2014 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2014 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 257.600 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf die Fortführung des Haushalts-sicherungskonzeptes beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2022 vorsieht.

Die Genehmigung des Haussicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 27.05.2014 unter Aktenzeichen 41-Si 70/16/14 mit Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 28.05.2014

Großmann
Amtdirektor



Bekanntmachung über die 3. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 22.05.2014 das Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brück für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich beschlossen.

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13 BauGB im einfachen Verfahren durchgeführt.

Das Änderungsverfahren wird parallel zum Aufstellungsverfahren Bebauungsplan „Pflegeheim“ der Stadt Brück durchgeführt. Die planungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Pflegeheims (Sonderbaufläche) sollen geschaffen werden.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 27.05.2014

Großmann
Amtdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs
Bebauungsplan „Pflegeheim“ der Stadt Brück**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 16.01.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pflegeheim“ beschlossen und zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt.

In Ergänzung des Beschlusses vom 16.01.2014 wurde die Vergrößerung des Plangebietes um eine Teilfläche des Flurstücks 587 in der Flur 1 Gemarkung Brück beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus beiliegender Karte ersichtlich.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht inkl. Voreinschätzung Eingriffs- und Ausgleichsregelung werden in der Zeit vom

23.06.2014 bis 25.07.2014

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht einschließlich Voreinschätzung Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 27.05.2014

Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 10B „Gänsematen“
Stadt Brück – 1. Änderung nach § 13 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 20. März 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gänsematen“ gemäß § 13 BauGB bestehend aus dem Textbaugebungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der Anlage zu entnehmen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Bekanntmachung der Satzung ist auf Grund eines Bekanntmachungsfehlers zu wiederholen.

Jedermann kann die Satzung im Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Bauamt, Zimmer 205 oder 206 während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beacht-

liche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungseinsprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

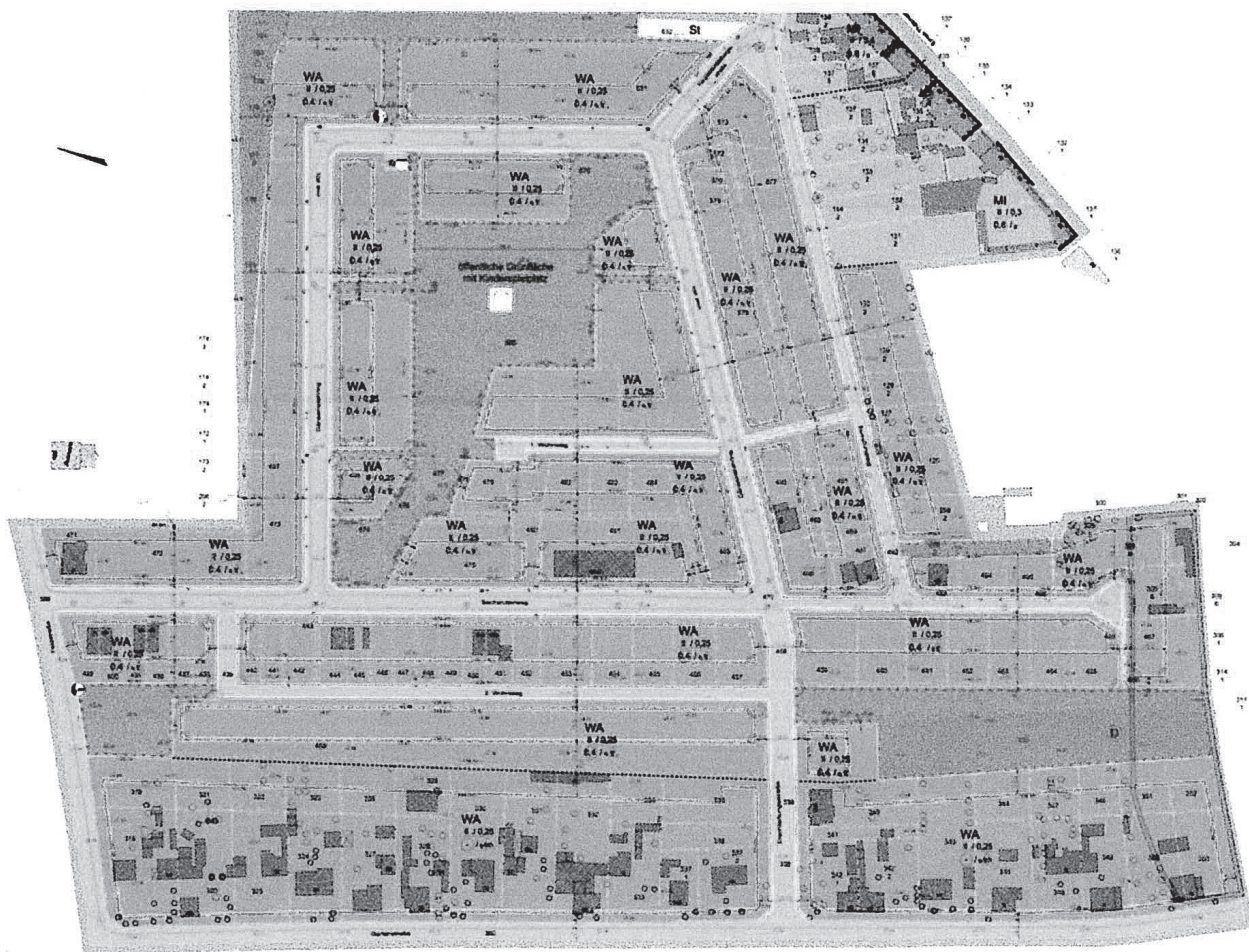
Brück, den 27. Mai 2014

Großmann
Amdtdirektor

Anlage**Bebauungsplan Nr. 10B „Gänsematen“ Stadt Brück**

Größe Geltungsbereich: 16,1 ha

Gemarkung: Brück



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Satzung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle Dahnsdorf

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 14. Mai 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich, Nutzungsgegenstand

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Nutzung der Sporthalle Dahnsdorf, Werderstraße 1a, 14806 Dahnsdorf.
- (2) Zur Sporthalle gehören alle zugänglichen Räumlichkeiten sowie das Inventar der Küche, bestehend aus: Küchenzeile mit Spülbecken, Elektroherd, Geschirrspüler und Kühlschrank. Die in der Sporthalle gelagerten frei zugänglichen Sportgeräte sind nicht Eigentum der Gemeinde und daher kein Nutzungsgegenstand im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Widmung, Überlassung

- (1) Die Sporthalle dient der Gemeinde Planetal als Spiel- und Sportstätte für die Kindertagesstätte Zwergenhaus. Weiterhin dient die Sporthalle den Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Planetal, als Ausbildungs- und Sportstätte. Darüber hinaus steht sie im Rahmen freier Zeiten den Nutzern, rechtsfähigen Personen und Vereinen, gegen Entgelt für sportliche und kulturelle Zwecke zur Verfügung.
- (2) Die Überlassung der Sporthalle erfolgt durch Abschluss von Nutzungsverträgen zwischen der Gemeinde und den Nutzern.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht nehmen die Bevollmächtigten der Gemeinde wahr. Das Hausrecht kann durch Abschluss von Nutzungsverträgen auf den jeweiligen Nutzer für die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten übertragen werden.

§ 4

Nutzungszeiten, Benutzungsplan, Benutzungsbuch

- (1) Mit dem Abschluss eines Nutzungsvertrages werden zwischen den Vertragspartnern verbindliche Nutzungszeiten vereinbart. Die Nutzungszeiten können im Rahmen freier Zeiten zwischen 7:30 Uhr und 22.00 Uhr liegen. Alle Benutzungen sind innerhalb der Nutzungszeit so rechtzeitig zu beenden, dass sie nicht überschritten werden.
- (2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Nutzungsverträge und der öffentlichen Nutzungszwecke erstellt und aktualisiert die Gemeinde einen Benutzungsplan, der alle Nutzungszeiten beinhaltet. Abweichungen vom Benutzungsplan sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde möglich.

- (3) Jeder Benutzer trägt sich in das Benutzerbuch ein. Das Benutzerbuch wird durch die Bevollmächtigten der Gemeinde regelmäßig überprüft. Die Überprüfung wird im Benutzerbuch abgezeichnet.

§ 5

Nutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde stellt die Sporthalle den Benutzern gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes zur Verfügung. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Nutzung entsprechend der Nutzungsverträge. Bei regelmäßiger Nutzung der Turnhalle kann das Entgelt zum im Nutzungsvertrag festgelegten Termin des Jahres pauschal erhoben werden.
- (2) Für die Nutzung der Sporthalle erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 4 € pro Stunde oder 50 € pro Tag. Für Veranstaltungen außerhalb der vereinbarten regelmäßigen Nutzungszeiten (Turnierveranstaltungen) ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Hier wird ebenfalls das Nutzungsentgelt nach Satz 2 erhoben.
- (3) Übungsstunden für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit. Die Befreiung erfolgt jährlich auf Antrag. Im Antrag werden die vom Nutzungsentgelt zu befreienden Übungszeiten entsprechend Nutzungsvertrag mit einem namentlichen Nachweis einschließlich einer Altersangabe der Kinder und Jugendlichen aufgezählt. Es erfolgt eine entsprechende Verrechnung, bei Abschluss des Nutzungsvertrages.

§ 6

Haftung/Verkehrssicherungspflicht

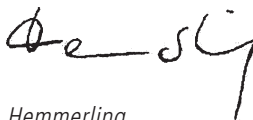
- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden von Teilnehmern und Besuchern von Veranstaltungen der Nutzer sowie für eigene Schäden der Nutzer. Die gesetzliche Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand bleibt davon unberührt.
- (2) Die Nutzer haften für Schäden, die der Gemeinde durch die Überlassung der Sporthalle entstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Haus- und Benutzungsordnung für die Turnhalle in der Gemeinde Dahnsdorf“ vom 21.12.2000 außer Kraft.

Niemegk, den 28.05.2014

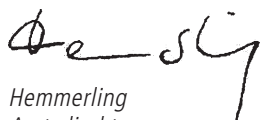


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal am 14. Mai 2014 beschlossene Satzung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle Dahnsdorf wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 28.05.2014



Hemmerling
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**Geschäftszeichen: 09.53 – 1998****Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinden Mühlenfließ und Niemegk in den Gemarkungen Haseloff und Niemegk**

Die EMB – Energie Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181-183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 19. November 2013, eingegangen am 20. November 2013, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Gashochdruckleitung HDL 007.00.00 Rietz–Niemegk) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemeinden Mühlenfließ und Niemegk in den Gemarkungen Haseloff (Flur 3) und Niemegk (Flur 11) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 -1998** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 27. Mai 2014

Im Auftrag



Grunenberg

Ende der amtlichen Bekanntmachungen